



**Über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete
„Ortsmitte Pöcking“, „Bahnhof Possenhofen“, „Ortsmitte
Possenhofen“
vom 25. Mai 2023**

Gemeinde Pöcking
Feldafinger Straße 4
82343 Pöcking

rathaus@poecking.de
Telefon 08157 9306-0
Telefax 08157 7347
www.poecking.de

Aufgrund § 142 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art.23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Pöcking folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Ur-Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich der beiden Ortsmitten und dem Bahnhof der Gemeinde Pöcking für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, werden die in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiete als förmliche Sanierungsgebiete festgelegt.
2. Als förmliches Sanierungsgebiet wird das Gebiet „Ortsmitte Pöcking, „Bahnhof Possenhofen“ und „Ortsmitte Possenhofen“ der Gemeinde Pöcking festgelegt.
3. Der Plan mit den Grenzen der Sanierungsgebiete ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.
4. Werden innerhalb der Sanierungsgebiete durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind diese auf diese Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung und werden ausgeschlossen.

Aschering
Maising
Niederpöcking
Pöcking
Possenhofen
Seewiesen



§ 4

Durchführungspflicht

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB befristet auf maximal 15 Jahre ab Inkrafttreten der Satzung bis 2038.

§ 5

Besondere Bestimmungen

Alle im Sanierungsgebiet liegenden früheren Sanierungssatzungen (X) verlieren mit Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung ihre Gültigkeit

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Pöcking, 06. Juli 2023



Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister



Hinweise (für die Bekanntmachung der Satzung):

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss festgelegt, dass die Sanierung innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden soll. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 15 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Die einschlägigen Vorschriften können während der Dienstzeit von jedermann in der Verwaltung eingesehen werden. Mit der Erstellung der Vorbereitenden Untersuchung im Rahmen des Integrierten Entwicklungskonzeptes (ISEK) wurde das Büro DIE STADTENTWICKLER Kaufbeuren beauftragt.
4. Das ISEK ist in der Gemeinde Pöcking, Bauamt, Feldafinger Straße 5, 82343 Pöcking, öffentlich einsehbar.

